



Vorlage an den Landrat

2007/043

betreffend Beantwortung der Schriftlichen Anfrage von Thomas de Courten, SVP, Versteigerung der Motorfahrzeug-Kontrollschilder (2007/043)

Vom 21. August 2007

Am 15. Februar 2007 reichte Thomas de Courten, SVP, die folgende Schriftliche Anfrage ein:

"Ein- bis vierstellige Kontrollschilder für Personenwagen, ein- bis dreistellige Kontrollschilder für Motorräder, sowie weitere, ausgesuchte Kontrollschilder können im Internet online ersteigert werden. Das Vertragsverhältnis zwischen der Motorfahrzeugkontrolle Basel-Landschaft und den Personen, welche an der Versteigerung von Kontrollschildern teilnehmen, wird heute in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) geregelt, die den aktuellen Internet-Realitäten nur ungenügend gerecht werden. Instrumente um Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit im Steigerungsverfahren zu gewährleisten sind nur rudimentär vorhanden. Praxiserprobte Nutzungsbestimmungen und Sicherheitselemente wie sie in internationalen Internet-Steigerungsportalen (z.B. Ebay, Ricardo, etc.) gelten, kommen nicht zur Anwendung.

Unter anderem bestehen dadurch Mängel in der Identifikation der Nutzer oder auch in der Umsetzung und Transparenz der Steigerungsergebnisse. Offensichtlich kann es deshalb vorkommen, dass

- *der Steigerungspreis durch fingierte Gebote von den immer wieder gleichen, dubiosen Nutzern künstlich hochgetrieben wird. Zu wessen Nutzen bleibt dabei unklar.*
- *Nutzer, die ein bestehendes Gebot in letzter Minute noch überbieten und demzufolge den Zuschlag erhalten, das ersteigerte Kontrollschild zum Gebotspreis gar nicht übernehmen müssen. Geschädigt wird damit der letzte ehrliche Nutzer.*

- *wegen Missachtung der AGBs ausgeschlossene Nutzer sich unter einem anderen Pseudonym sehr einfach erneut und wiederum anonym als Nutzer registrieren lassen können.*

Ich frage den Regierungsrat deshalb an, wie er

- a. künftig die zweifelfreie Identifikation der Nutzer und die Durchsetzung des letzten Steigerungsangebotes sicherstellen will,*
- b. die rechtlich einwandfreie Abwicklung der Versteigerung gewährleisten und*
- c. für die nötige Transparenz und Öffentlichkeit der Versteigerungen sorgen will".*

BEANTWORTUNG

Der Regierungsrat nimmt wie folgt Stellung:

Ausgangslage

Seit dem 1. Januar 2005 werden im Kanton Basel-Landschaft Kontrollschilder versteigert. Rechtliche Grundlagen sind die Verordnung vom 7. Dezember 2004 über die Zuteilung von Kontrollschildern (Systematische Gesetzessammlung, SGS, 145.38) sowie die Verordnung vom 7. Dezember 2004 über die Gebühren der Motorfahrzeugkontrolle (SGS 145.36). Versteigert werden bei den Motorfahrzeugen die Kontrollschildnummern BL 1 bis BL 4999 und von BL 10'000 bis und mit BL 20'000 (bei den Motorrädern BL 1 bis und mit 999). Die Startangebote lauten:

a. Motorwagen:

1. BL 1 - 9	4'000 Fr.
2. BL 10 - 99	3'000 Fr.
3. BL 100 - 999	2'000 Fr.
4. BL 1'000 - 9'999	1'000 Fr.
5. BL 10'000 - 99'999	240 Fr.
6. Zuteilung von sechsstelligen Wunschkontrollschildern	200 Fr.

b. Motorräder:

1. BL 1 - 9	2'000 Fr.
2. BL 10 - 99	1'500 Fr.
3. BL 100 - 999	500 Fr.
4. BL 1'000 - 9'999	200 Fr.
5. Zuteilung eines fünfstelligen Wunschkontrollschildes	200 Fr.

Bei den Personenwagen fallen die Kontrollschilder ab BL 20'001 (bei den Motorrädern ab BL 1'000) unter die Kategorie "Wunschkontrollschilder". Sämtliche zur Verfügung stehenden Wunschkontrollschilder sind auf der Internetseite der Motorfahrzeugkontrolle (MFK) abrufbar und werden zudem in der MFK an eine Pinwand gehängt. Fünf- und sechsstelligen Schilder mit speziellen Zahlenkombinationen werden ebenfalls versteigert. Kunden, die weder an einer Versteigerung noch an einem Wunschschild interessiert sind, erhalten beim Einlösen eines Fahrzeugs die tiefste zur Verfügung stehende sechsstelligen Kontrollschildnummer (bei den Motorfahrzeugen fünfstelligen Kontrollschilder) zugeteilt. Die Zuteilung erfolgt automatisch. Die bisherigen Ergebnisse der Versteigerungen sehen so aus:

Monat	Anzahl Schilder	Preis	Durchschnitt
Juni 2007	9	9'860 CHF	1'095 CHF
Mai 2007	13	19'990 CHF	1'537 CHF
April 2007	15	21'299 CHF	1'419 CHF
März 2007	17	28'892 CHF	1'699 CHF
Februar 2007	8	11'797 CHF	1'474 CHF
Januar 2007	7	17'720 CHF	2'531 CHF
Dezember 2006	14	32'903 CHF	2'350 CHF
November 2006	10	15'029 CHF	1'502 CHF
Oktober 2006	9	19'800 CHF	2'200 CHF
September 2006	7	19'800 CHF	2'828 CHF
August 2006	7	17'839 CHF	2'548 CHF
Juli 2006	12	34'520 CHF	2'876 CHF
Juni 2006	9	21'455 CHF	2'383 CHF
Mai 2006	7	10'969 CHF	1'567 CHF
April 2006	10	18'810 CHF	1'881 CHF
März 2006	7	11'542 CHF	1'648 CHF
Februar 2006	8	16'026 CHF	2'003 CHF
Januar 2006	11	54'775 CHF	4'979 CHF
Dezember 2005	9	20'520 CHF	2'280 CHF
November 2005	7	11'460 CHF	1'637 CHF
Oktober 2005	12	16'940 CHF	1'411 CHF
September 2005	13	20'720 CHF	1'593 CHF
August 2005	13	25'460 CHF	1'958 CHF
Juli 2005	12	26'024 CHF	2'168 CHF
Juni 2005	17	43'028 CHF	2'531 CHF
Mai 2005	12	35'160 CHF	2'930 CHF
April 2005	12	46'170 CHF	3'847 CHF
März 2005	20	56'290 CHF	2'814 CHF
Februar 2005	11	41'551 CHF	3'777 CHF
Januar 2005	15	74'484 CHF	4'965 CHF
Total	333	800'833 CHF	2'404 CHF

Zu den einzelnen Fragen:

Frage a.: Wie will der Regierungsrat künftig die zweifelfreie Identifikation der Nutzer und die Durchsetzung des letzten Steigerungsangebotes sicherstellen?

Ab Januar 2008 muss bei der Anmeldung zur Versteigerung neu die Natelnummer angegeben werden. An diese Nummer wird ein Passwort geschickt, erst dann kann die Registrierung erfolgen. Die Kontrolle der gemachten Angaben wird wie bis anhin vorgenommen. Die Angabe einer Natelnummer *neben* einer Email-Adresse wird somit obligatorisch und nicht mehr freiwillig sein. Die ursprünglich eingesetzte Standardlösung war dazu nicht geeignet. Zudem wird im Admin-Bereich des Versteigerungstools auch die IP-Nummer sichtbar gemacht werden. Mit diesen Änderungen sollen die Abläufe bei der MFK optimiert und die Gefahr des Missbrauchs zusätzlich vermindert werden.

2105 Anmeldungen seit 01.01.2005

Seit der Einführung der Versteigerung dürfen nur natürliche Personen an der Versteigerung teilnehmen, die unbeschränkt handlungsfähig sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Bieterin oder der Bieter muss einen frei wählbaren Benutzernamen, die Email-Adresse, ein Passwort, den Namen und Vornamen, die Adresse sowie das Geburtsdatum angeben. Die Angabe der Natelnummer ist freiwillig. Nach der Abgabe des ersten Gebots werden die Angaben des Kunden oder der Kundin mit jenen im Führerausweisregister des Bundes (FABER) verglichen. Seit Beginn der Versteigerungen wurden rund 1500 Gebote bzw. Personen aus folgenden Gründen gelöscht.

Insgesamt wurden: 1507 Benutzer gelöscht, davon:

- 119 doppelt erfasste Personen.
- 146 Personen, die sich registriert, aber nie angemeldet haben.
- 1112 Personen sind registriert, haben sich aber seit mehr als einem Jahr nicht mehr angemeldet (davon haben 867 noch nie ein Gebot abgegeben - die Personenangaben wurden nur stichprobenartig überprüft - und 245 haben vor mehr als einem Jahr ein Gebot abgegeben - hier wurden die Personalien überprüft).
- 107 Spassregistrierungen (Micky Mouse etc).
- 23 gelöscht wegen Missbrauchs und nicht erfüllter Bedingungen (unter 18 Jahre, Firmen).

Bei Personen, die nicht im Kanton Basel-Landschaft wohnen, werden die gemachten Angaben bei der Einwohnerkontrolle der aktuellen Wohngemeinde abgeklärt. Die zweifelsfreie Identifikation der Bieterinnen und Bieter war und ist somit *immer* gewährleistet.

Frage b.: Wie will der Regierungsrat die rechtlich einwandfreie Abwicklung der Versteigerung gewährleisten?

Es sind die erforderlichen Vorkehrungen getroffen worden, um die Versteigerungen rechtlich einwandfrei durchzuführen. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Verordnungen werden konsequent angewendet. Der Leiter der Motorfahrzeugkontrolle überprüft die Einhaltung der für die Versteigerungen geltenden Bestimmungen.

Frage c. Wie will der Regierungsrat für die nötige Transparenz und Öffentlichkeit der Versteigerungen sorgen?

Der interne Teil des Versteigerungstools ist übersichtlich und transparent. Hinter jedem Benutzernamen sind die Angaben wie unter Punkt a) erwähnt. Es gibt keine unbekannten und dubiosen Bieter/innen.

Zu den weiteren Aussagen von Landrat Thomas de Courten (*kursiv geschrieben*) äussert sich der Regierungsrat wie folgt:

Offensichtlich kann es deshalb vorkommen, dass der Steigerungspreis durch fingierte Gebote von den immer wieder gleichen, dubiosen Nutzern künstlich hochgetrieben wird. Zu wessen Nutzen bleibt dabei unklar.

Es gibt weder „fingierte“ Gebote noch „dubiose“ Nutzerinnen und Nutzer. Alle Bieterinnen und Bieter wurden von der MFK korrekt identifiziert. Landrat Thomas de Courten konnte sich anlässlich eines Besuchs beim Dienststellenleiter persönlich davon überzeugen, dass die von den Kunden und Kundinnen im Versteigerungstool gemachten Angaben mit jenen im Führerausweisregister übereinstimmen. Unter den Mitbietenden waren keine Mitarbeitenden der MFK. Eine künstliche Treibung eines Gebots liegt nicht vor. Es liegt in der Natur der Sache, dass bei Versteigerungen gemachte Gebote von höheren Geboten übertroffen werden.

Mitarbeitende der MFK dürfen an Versteigerungen teilnehmen, allerdings nur, wenn sie vorgängig schriftlich zuhanden der Dienststellenleitung die Teilnahme angekündigt und ihr maximales Gebot mitgeteilt haben. Bis jetzt hat noch nie eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Offensichtlich kann es deshalb vorkommen, dass Nutzer, die ein bestehendes Gebot in letzter Minute noch überbieten und demzufolge den Zuschlag erhalten, das ersteigerte Kontrollschild zum Gebotspreis gar nicht übernehmen müssen. Geschädigt wird damit der letzte ehrliche Nutzer

In der Tat kommt es vor, dass zugeschlagene Kontrollschilder vom Bieter oder der Bieterin nicht übernommen werden (können). Die Gründe dafür sind unterschiedlich: kein Geld oder die Ehepartnerin oder der Ehepartner ist nicht mit einem ersteigerten Schild einverstanden etc. Es würde keinen Sinn machen, Personen deswegen zu betreiben und auf dem Bezug der Schilder zu bestehen. Niemand wurde (finanziell) geschädigt. Nach einem Nichtbezug der ersteigerten Kontrollschilder wird das Schild zu einem späteren Zeitpunkt wieder der Versteigerung zugeführt. Einzig für jene Mitbieterinnen und Mitbieter, die nicht zum Zug gekommen sind, ist das unbefriedigend.

Auch der Kanton Basel-Stadt, der in diesen Sommerferien mit der Versteigerung begonnen hat, kennt bereits die Probleme mit dem Nichtbezug der Kontrollschilder nach einer Versteigerung. Und dies, obwohl die Versteigerung über „ricardo.ch“ erfolgte. Das Schild BS 7 konnte bislang (Stand Mitte August 2007) nicht zugeteilt werden.

Offensichtlich kann es deshalb vorkommen, dass wegen Missachtung der AGBs ausgeschlossene Nutzer sich unter einem anderen Pseudonym sehr einfach erneut und wiederum anonym als Nutzer registrieren lassen können.

Es ist möglich, einen neuen Benutzernamen zu verwenden. Doch die Angaben hinter dem Benutzernamen werden von der MFK kontrolliert. Sollte eine Person dabei sein, die von der Versteigerung ausgeschlossen wurde, erfolgt nach Abgabe des ersten Gebots eine Suspendierung.

Liestal, 21. August 2007

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin:
Pegoraro

Der Landschreiber:
Mundschin

Anhang

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Anwendungsbereich und Geltung

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) regeln das Vertragsverhältnis zwischen der Motorfahrzeugkontrolle Basel-Landschaft (nachfolgend MFK genannt) und den registrierten Personen (nachfolgend Bieter genannt), welche die Versteigerung von Kontrollschildern nutzen möchten. Die AGB's legen Rechte und Pflichten fest, die sich daraus für beide Parteien ergeben.

Die MFK behält sich das Recht vor, diese AGB ohne Nennung von Gründen jederzeit anzupassen. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder ungültig werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen weiterhin wirksam. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche ersetzt, die ihrem Sinn und Zweck in rechtswirksamer Weise am Nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.

Verfügbare Kontrollschilder

Zur Versteigerung kommen Kontrollschilder mit weissem Grund für Motorwagen und Motorräder. Die verfügbaren Kontrollschilder werden auf der Internetseite der MFK publiziert. Es können keine weiteren Auskünfte über die Verfügbarkeit erteilt werden.

Mindestangebote

Das Nutzungsrecht an den Kontrollschildern wird zu einem Mindestpreis angeboten. Die Mindestpreise sind in der Verordnung über die Zuteilung von Kontrollschildern bzw. in der Verordnung über die Gebühren der MFK geregelt:

Kontrollschild	Mindestpreis	Mindestserhöhung
1-stellig für Motorwagen	Fr. 4'000.--	Fr. 100.--
2-stellig für Motorwagen	Fr. 3'000.--	Fr. 100.--
3-stellig für Motorwagen	Fr. 2'000.--	Fr. 50.--
4-stellig für Motorwagen	Fr. 1'000.--	Fr. 50.--
5-stellig für Motorwagen	Fr. 240.--	Fr. 20.--
6-stellig für Motorwagen	Fr. 200.--	Fr. 20.--

Kontrollschild	Mindestpreis	Mindestserhöhung
1-stellig für Motorräder	Fr. 2'000.--	Fr. 100.--
2-stellig für Motorräder	Fr. 1'500.--	Fr. 100.--
3-stellig für Motorräder	Fr. 500.--	Fr. 50.--
4-stellig für Motorräder	Fr. 200.--	Fr. 20.--
5-stellig für Motorräder	Fr. 200.--	Fr. 20.--

Die Erhöhung des Gebots muss in der vorgegebenen Mindestserhöhung erfolgen; diese kann auch übersprungen werden. Die Festlegung der Steigerungsschritte ist Sache der MFK. Alle Preise sind in Schweizer Franken und ohne Mehrwertsteuer. Die MFK ist nicht mehrwertsteuerpflichtig. Die Gebühren für den Umschrieb (Kontrollschilder und ein Fahrzeugausweis) sind im Versteigerungspreis enthalten.

Teilnahmeberechtigung

An der Versteigerung dürfen nur natürliche Personen teilnehmen, die unbeschränkt handlungsfähig sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die MFK darf keine Gebote abgeben. Mitarbeitende der MFK dürfen an Versteigerungen teilnehmen.

Registrierung

Teilnahmeberechtigte Personen, welche bei der Versteigerung bieten möchten, müssen sich registrieren. Für die Registrierung sind

- ein frei wählbarer Benutzername,
- eine Email-Adresse,
- ein Passwort,
- Name und Vorname,
- Strasse,
- PLZ / Ort
- und Geburtsdatum

vollständig und korrekt anzugeben. Die Registrierung mit falschen Personalien ist verboten.

Durch Anklicken des Feldes "Ich akzeptiere die AGB" stimmt der Bieter den zum Zeitpunkt einer Versteigerung gültigen AGB's zu. Bieter sind verpflichtet, vor Abgabe eines Gebots die registrierten Daten zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Es besteht kein Anspruch auf Registrierung. Die MFK behält sich das Recht vor, die Registrierung ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Registrierung ist kostenlos.

Versteigerung

Versteigerungen starten jeweils am **Montag um 08.00 Uhr** und dauern **13 Tage und 12 Stunden**. Versteigerungsende ist **Sonntag um 20.00 Uhr**. Höchstgebote müssen während mindestens fünf Minuten bestehen. Erfolgt während dieser Zeit ein höheres Gebot, wird die Versteigerung um weitere fünf Minuten verlängert. Über den aktuellen Stand der Versteigerung gibt ausschliesslich die Internetseite Auskunft. Der Bieter mit dem höchsten Angebot ist an seine Gebotsabgabe gebunden. Die Abänderung oder Rücknahme ist nicht möglich.

Auf Wunsch kann der Bieter bei Eingang eines höheren Gebotes durch Email und/oder SMS informiert werden. Während einer allfälligen Verlängerung der Versteigerung findet kein Email/SMS-Versand statt.

Die MFK behält sich das Recht vor, die Versteigerung jederzeit abubrechen. Für die Gültigkeit und Verbindlichkeit von Geboten ist die Systemzeit der Versteigerung massgebend.

Die MFK haftet nicht für Gebote, die durch technische Probleme nicht registriert oder akzeptiert wurden. Das gilt auch für zu spät und nicht zugestellte Emails oder SMS.

Ende der Versteigerung

Der verbindliche Nutzungsvertrag für die Kontrollschilder kommt zum Zeitpunkt der Beendigung der Versteigerung zustande. Der Bieter mit dem höchsten Angebot verpflichtet sich, die Kontrollschilder zu den hier genannten Konditionen und zum gebotenen Preis zu übernehmen. Der Meistbietende wird am nächsten Werktag durch die MFK kontaktiert. Er erhält Informationen über die ersteigerten Kontrollschilder, den zu bezahlenden Preis und weitere für den Bezug benötigten Unterlagen. Dies erfolgt in der Regel telefonisch.

Bezahlung und Bezug der Kontrollschilder

Bezahlung und Bezug der Kontrollschilder müssen innert 60 Tagen seit dem Zuschlag erfolgen. Der Steigerungsbetrag ist vor Bezug der Kontrollschilder auf das **Postcheck-Konto 40-9800-2 der MFK BL, 4414 Füllinsdorf**, mit dem Vermerk **"Versteigerung Kontrollschilder BL xxxx"** oder bei Bezug der Kontrollschilder bar zu begleichen.

Bei Nichtbezug innert dieser Frist

- verliert der Höchstbietende den Anspruch an den ersteigten Schildern;
- wird der Bieter mindestens 1 Jahr von Versteigerungen ausgeschlossen und eine Aufwandsgebühr von CHF 200 wird fällig
- wird eine bereits erfolgte Zahlung nach Abzug einer Bearbeitungsgebühr von CHF 200 zurückerstattet
- werden die Kontrollschilder einer nächsten Versteigerung zugeführt.

Die ersteigten Kontrollschilder müssen innert 60 Tagen auf ein Fahrzeug eingelöst werden, dessen Standort sich im Kanton Basel-Landschaft befindet. Eine Deponierung ohne Umschreibung ist nicht möglich.

Die Einlösung der Kontrollschilder hat auf den Bieter selber oder auf eine berechnigte Person (§ 4 der Verordnung über die Zuteilung von Kontrollschildern) zu erfolgen. Die Immatrikulation auf Dritte ist nicht zulässig.

Mit der Bezahlung des Ersteigerungsbetrages wird das Nutzungsrecht an den Kontrollschildern geltend gemacht. Die Kontrollschilder bleiben Eigentum der Behörde (Art. 87 Abs. 5 Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr, VZV, vom 27. Oktober 1976).

Der Bezug der Kontrollschilder erfolgt auf der Motorfahrzeugkontrolle in Füllinsdorf unter Vorweisung eines Personalausweises. Falls die Zahlung über die Bank, bzw. Post getätigt wurde, muss der entsprechende Betrag bei unserem Postkonto zum Zeitpunkt des Bezuges der Kontrollschilder eingegangen sein. Nur eine entsprechende Belastungsanzeige reicht nicht aus.

Die ersteigten Kontrollschilder liegen im Langformat bereit. Falls diese im Hochformat gewünscht werden, ist dies der MFK nach Versteigerungsende mitzuteilen. Die Dauer für die Neuanfertigung beträgt rund drei Wochen. Für die Umschreibung müssen die benötigten Unterlagen mitgebracht werden (Detailinformationen werden telefonisch gegeben).

Diverses

Für den Verlust und die Übertragung von Kontrollschildern verweisen wir auf die "Verordnung über die Zuteilung von Kontrollschildern".

Schlussbestimmungen

Bei Nichteinhaltung der AGB wird der Bieter von weiteren Versteigerungen ausgeschlossen. Jede vertragliche und ausservertragliche Rechtsbeziehungen, die sich aus dieser Versteigerung ergeben, unterliegen schweizerischem Recht. Erfüllungsort für Zahlung und Bezug der Kontrollschilder ist Füllinsdorf. Gerichtsstand ist Liestal.

Füllinsdorf, 1. Januar 2005